

Synopse Teilrevision Personalreglement (2. Lesung Einwohnerrat)

Formulierung Reglement vom 1.1.2006	Anträge des GR Sitzung vom 26.8.2010 (durchgestrichen = vom ER abgelehnt)	Anträge für die ER-Sitzung vom 9. Dezember 2010 2. Lesung
<p>§ 7 Kündigung / Fristen</p> <p>¹ Die Kündigung des Anstellungsverhältnisses wird nur ausgesprochen, wenn sachlich zureichende Gründe vorliegen und diese im Rahmen des Qualifikationsgespräches schriftlich festgehalten wurden, namentlich:</p> <p>a) ... b) ... c) Mängel in der Leistung oder im Verhalten die sich trotz schriftlicher Mahnung während einer schriftlich angesetzten Bewährungszeit fortsetzen; d) mangelnde Bereitschaft während der Bewährungszeit oder danach, die im Anstellungsvertrag vereinbarte Arbeit oder eine zumutbare andere Arbeit zu verrichten.</p> <p>² Bevor die Kündigung ausgesprochen werden kann muss den Mitarbeitenden das rechtliche Gehör gewährt werden.</p>	<p>c) Mängel in der Leistung oder im Verhalten, die sich trotz schriftlicher Mahnung während einer schriftlich angesetzten Bewährungszeit fortsetzen; d) mangelnde Bereitschaft während der Bewährungszeit oder <u>danach die</u> im Anstellungsvertrag vereinbarte Arbeit oder eine zumutbare andere Arbeit zu verrichten.</p> <p>² Bevor die Kündigung ausgesprochen werden kann, muss den Mitarbeitenden das rechtliche Gehör gewährt werden.</p>	<p>c) Mängel in der Leistung oder im Verhalten, die sich trotz schriftlicher Mahnung während einer schriftlich angesetzten Bewährungszeit fortsetzen; d) mangelnde Bereitschaft während der Bewährungszeit oder <u>danach die</u> im Anstellungsvertrag vereinbarte Arbeit oder eine zumutbare andere Arbeit zu verrichten.</p> <p>² Bevor die Kündigung ausgesprochen werden kann, muss den Mitarbeitenden das rechtliche Gehör gewährt werden.</p>
<p>§ 8 Vorzeitige Pensionierung</p> <p>¹ Die Mitarbeitenden werden in der Regel nach dem Erreichen des ordentlichen AHV-Rentalters, auf das Ende des Kalendermonates in den der Geburtstag fällt, in den Ruhestand versetzt. Die Rentenleistungen richten sich nach den Bestimmungen der Alters- und Hinterlassenversicherung (AHV) und der Vorsorgeeinrichtung (BVG).</p> <p>² Das Arbeitsverhältnis kann im gegenseitigen</p>	<p>§ 8 Pensionierung</p> <p>¹ Die Mitarbeitenden <u>gehen</u> in der Regel nach dem Erreichen des ordentlichen AHV-Rentalters auf das Ende des Kalendermonates, in den der Geburtstag fällt, <u>in Pension</u>. Die Rentenleistungen richten sich nach den Bestimmungen der Alters- und Hinterlassenversicherung (AHV) und der Vorsorgeeinrichtung (BVG).</p> <p>² Die Weiterführung des Arbeitsverhältnisses nach</p>	<p>§ 8 Pensionierung</p> <p>¹ Die Mitarbeitenden <u>gehen</u> in der Regel nach dem Erreichen des ordentlichen AHV-Rentalters auf das Ende des Kalendermonates, in den der Geburtstag fällt, <u>in Pension</u>. Die Rentenleistungen richten sich nach den Bestimmungen der Alters- und Hinterlassenversicherung (AHV) und der Vorsorgeeinrichtung (BVG).</p> <p>² Die Weiterführung des Arbeitsverhältnisses nach</p>

Einvernehmen über die Altersgrenze hinaus bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres verlängert werden.

³ Im Einvernehmen mit dem Gemeinderat können Mitarbeitende vorzeitig in den Ruhestand treten.

⁴ Der Gemeinderat ist sechs Monate im Voraus zu informieren.

⁵ Der Gemeinderat hat die Möglichkeit, frühestens 5 Jahre vor Erreichen des ordentlichen AHV-Alters, eine jährliche Übergangsrente im Umfang von höchstens einer einfachen maximalen AHV-Rente auszurichten, falls dies aus Sicht des Arbeitgebers oder aus sozialen Gründen angezeigt ist. Ein Gesuch des Arbeitnehmers ist zu begründen.

⁶ Bei Teilzeitbeschäftigten gilt der Durchschnitt der Pension der letzten fünf Jahre. Die Höhe der Übergangsrente reduziert sich anteilmässig.

⁷ Der für die Übergangsrente zur Verfügung gestellte Betrag wird in monatlichen Rentenbeträgen ausbezahlt.

Erreichen der Altersgrenze ist im gegenseitigen Einvernehmen auf der Basis einer befristeten vertraglichen Vereinbarung möglich.

³ Die Mitarbeitenden können bereits ab vollendetem 60. Altersjahr auf jedes Monatsende ganz oder teilweise in Pension gehen. Massgebend für den Rentenanspruch sind die Bestimmungen der angeschlossenen Pensionskasse (APK).

⁴ Der Gemeinderat ist sechs Monate im Voraus **schriftlich** zu informieren.

~~⁵ Wer nach mindestens 15 Dienstjahren bei der Gemeinde vorzeitig pensioniert wird, hat Anspruch auf eine Übergangsrente in Höhe der maximalen einfachen AHV-Altersjahresrente.~~

~~⁶ Der Gemeinderat ist seinerseits berechtigt, die vorzeitige Pensionierung bis zu zwei Jahre vor der ordentlichen Pensionierung zu verlangen. Im Falle einer vorzeitigen Pensionierung durch den Arbeitgeber erhält der ehemalige Mitarbeitende in jedem Fall eine Übergangsrente in Höhe der maximalen zweifachen AHV-Altersrente.~~

~~⁷ Bei Teilzeitbeschäftigten reduziert sich die Höhe der Übergangsrente anteilmässig, wobei erst ein Anspruch ab einer Teilzeitbeschäftigung von mindestens 50 % besteht. Für die Festlegung des Teilpensums gilt der Durchschnitt der Pension der letzten fünf Jahre.~~

Erreichen der Altersgrenze ist im gegenseitigen Einvernehmen auf der Basis einer befristeten vertraglichen Vereinbarung möglich.

³ Die Mitarbeitenden können bereits ab vollendetem 60. Altersjahr auf jedes Monatsende ganz oder teilweise in Pension gehen. Massgebend für den Rentenanspruch sind die Bestimmungen der angeschlossenen Pensionskasse (APK).

⁴ Der Gemeinderat ist sechs Monate im Voraus **schriftlich** zu informieren.

⁵ Der Gemeinderat hat die Möglichkeit, frühestens 5 Jahre vor Erreichen des ordentlichen AHV-Alters, eine jährliche Übergangsrente im Umfang von höchstens einer einfachen maximalen AHV-Rente auszurichten, falls dies aus Sicht des Arbeitgebers oder aus sozialen Gründen angezeigt ist. Ein Gesuch des Arbeitnehmers ist zu begründen.

⁶ Bei Teilzeitbeschäftigten gilt der Durchschnitt der Pension der letzten fünf Jahre. Die Höhe der Übergangsrente reduziert sich anteilmässig.

⁷ Der für die Übergangsrente zur Verfügung gestellte Betrag wird in monatlichen Rentenbeträgen ausbezahlt.

<p>⁸Die Anstellungsbehörde ist berechtigt, die Übergangsrente zu reduzieren, wenn eine Erwerbstätigkeit aufgenommen wird und die Entschädigung mehr als Fr. 4'000.00 im Kalenderjahr beträgt. Ebenfalls erfolgt eine Kürzung, wenn Entschädigungen der Arbeitslosenkasse ausgerichtet werden. Die Kürzung erfolgt im Verhältnis zur Übergangsrente. Das betroffene Personal hat sich mittels Bestätigung der Steuerbehörden über die Höhe der Einkünfte auszuweisen.</p>	<p>⁸Der für die Übergangsrente zur Verfügung gestellte Betrag wird in monatlichen Rentenbeträgen ausbezahlt. Bei einer vorzeitigen Pension von weniger als 12 Monaten reduziert sich die Übergangsrente anteilmässig.</p> <p>⁹Die bis zum ordentlichen AHV-Rentenalter noch fälligen AHV-Beiträge sind durch die vorzeitig Pensionierten selber zu entrichten.</p> <p>¹⁰Die Anstellungsbehörde ist berechtigt, die Übergangsrente zu reduzieren, wenn eine Erwerbstätigkeit aufgenommen wird und die Entschädigung mehr als 12'000 Franken netto (abzüglich Sozialversicherungsbeiträge) im Kalenderjahr beträgt. Ebenfalls erfolgt eine Kürzung, wenn Entschädigungen der Arbeitslosenkasse ausgerichtet werden. Die Kürzung erfolgt im Verhältnis zur Übergangsrente. Der betroffene ehemalige Mitarbeitende hat mittels Bestätigung der Steuerbehörden die Höhe der Einkünfte auszuweisen.</p>	<p>⁸ Die bis zum ordentlichen AHV-Rentenalter noch fälligen AHV-Beiträge sind durch die vorzeitig Pensionierten selber zu entrichten.</p> <p>⁹Die Anstellungsbehörde ist berechtigt, die Übergangsrente zu reduzieren, wenn eine Erwerbstätigkeit aufgenommen wird und die Entschädigung mehr als 12'000 Franken netto (nach Abzug der Sozialversicherungsbeiträge) im Kalenderjahr beträgt. Ebenfalls erfolgt eine Kürzung, wenn Entschädigungen der Arbeitslosenkasse ausgerichtet werden. Die Kürzung erfolgt im Verhältnis zur Übergangsrente. Der betroffene ehemalige Mitarbeitende hat mittels Bestätigung der Steuerbehörden die Höhe der Einkünfte auszuweisen.</p>
<p>§ 28 Kinderzulagen</p> <p>¹ Für jedes Kind, welches das 16. Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat, wird eine Kinderzulage ausgerichtet, sofern der/die Partner/in nicht eine solche bezieht.</p> <p>Wenn ein Kind infolge eines Gesundheitsschadens für wenigstens vier Monate ununterbrochen mindestens 40 % erwerbsunfähig ist, kann die Zulage über das 16. Altersjahr hinaus, längstens jedoch bis zum vollendeten 20. Altersjahr, ausgerichtet werden.</p>	<p>§ 28 Familienzulagen</p> <p>¹ Für jedes Kind wird bis zum vollendeten 16. Lebensjahr eine Kinderzulage ausgerichtet, sofern der/die Partner/in nicht eine solche bezieht.</p> <p>²Für erwerbsunfähige Kinder erlischt der Anspruch am Ende des Monats, in welchem das Kind das 20. Altersjahr vollendet hat.</p>	<p>§ 28 Familienzulagen</p> <p>¹ Für jedes Kind wird bis zum vollendeten 16. Lebensjahr eine Kinderzulage ausgerichtet, sofern der/die Partner/in nicht eine solche bezieht.</p> <p>²Für erwerbsunfähige Kinder erlischt der Anspruch am Ende des Monats, in welchem das Kind das 20. Altersjahr vollendet hat.</p>

<p>² Für Kinder in Ausbildung wird die Kinderzulage bis zum vollendeten 25. Altersjahr weiter ausgerichtet.</p> <p>³ Bei einem Pensum von mindestens 70 % der Normalarbeitszeit erhalten Teilzeitbeschäftigte eine volle Zulage. Bei einem kleineren Pensum wird die Zulage im Verhältnis des tatsächlichen Arbeitspensums im Verhältnis zu einem 70 %-Pensum gekürzt.</p> <p>⁴ Die Ansätze richten sich im Minimum nach der kantonalen Gesetzgebung. Der Gemeinderat kann höhere Ansätze festlegen und regelt dies in einem separaten Anhang.</p>	<p>² Für erwerbsfähige Kinder in Ausbildung wird eine Ausbildungszulage bis zum vollendeten 25. Altersjahr ausgerichtet. Kein Anspruch besteht, wenn die Einkommensgrenze des Kindes gemäss Bundesgesetz der Familienzulagen überschritten wird.</p> <p>³ gestrichen</p> <p>⁴ Die Ansätze richten sich im Minimum nach der kantonalen Gesetzgebung. Der Gemeinderat kann höhere Ansätze festlegen und regelt dies in einem separaten Anhang.</p>	<p>² Für erwerbsfähige Kinder in Ausbildung wird eine Ausbildungszulage bis zum vollendeten 25. Altersjahr ausgerichtet. Kein Anspruch besteht, wenn die Einkommensgrenze des Kindes gemäss Bundesgesetz der Familienzulagen überschritten wird.</p> <p>³ Die Ansätze richten sich im Minimum nach der kantonalen Gesetzgebung. Der Gemeinderat kann höhere Ansätze festlegen und regelt dies in einem separaten Anhang.</p>
<p>§ 38 Feiertage</p> <p>¹ Die bezahlten Feiertage werden durch den Gemeinderat bestimmt.</p> <p>² Am Vorabend von Feiertagen wird der Arbeitschluss um eine Stunde vorverlegt bzw. die Sollarbeitszeit entsprechend reduziert.</p>	<p>§ 38 Feiertage</p> <p>¹ Die bezahlten Feiertage werden durch den Gemeinderat bestimmt.</p> <p><i>Abs. 2 ersatzlos gestrichen</i></p>	<p>§ 38 Feiertage</p> <p>Die bezahlten Feiertage werden durch den Gemeinderat bestimmt.</p>
<p>§ 39 Vaterschaftsurlaub</p> <p>¹ Bezahlter oder unbezahlter Urlaub ist von der Anstellungsbehörde zu bewilligen.</p> <p>² Ohne Anrechnung an die Ferien und ohne Besoldungskürzung betragen die bezahlten Abwesenheiten:</p> <p>a) ...</p>	<p>§ 39 Vaterschaftsurlaub</p> <p>¹ Bezahlter oder unbezahlter Urlaub ist von der Anstellungsbehörde zu bewilligen.</p> <p>² Ohne Anrechnung an die Ferien und ohne Besoldungskürzung betragen die bezahlten Abwesenheiten:</p> <p>a) ...</p>	<p>§ 39 Vaterschaftsurlaub</p> <p>¹ Bezahlter oder unbezahlter Urlaub ist von der Anstellungsbehörde zu bewilligen.</p> <p>² Ohne Anrechnung an die Ferien und ohne Besoldungskürzung betragen die bezahlten Abwesenheiten:</p> <p>a) ...</p>

<p>b) ... c) Geburt eigener Kinder: 1 Tag </p>	<p>b) ... c) Geburt eigener Kinder: 5 Tage Vaterschaftsurlaub, der zusammenhängend oder in zwei Tranchen von ganzen Arbeitstagen innerhalb von 3 Monaten ab der Geburt des Kindes bezogen werden kann. </p>	<p>b) ... c) Geburt eigener Kinder: 1 Tag d) 5 Tage Vaterschaftsurlaub, der zusammenhängend oder in zwei Tranchen von ganzen Arbeitstagen innerhalb von 3 Monaten ab der Geburt des Kindes bezogen werden kann. </p>
<p>§ 47 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements am 1. Januar 2006 werden alle vorgängigen Anstellungsreglemente</p>	<p>§ 47 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements am <u>1. Januar 2011</u> werden alle vorgängigen Anstellungsreglemente</p>	<p>§ 47 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements am <u>1. Januar 2011</u> werden alle vorgängigen Anstellungsreglemente</p>
<p>§ 48 Obersiggenthal, 8. Dezember 2006 Namens des Einwohnerrates Der Präsident: Die Protokollführerin: Dieter Martin Natalie Märki</p>		<p>§ 48 Obersiggenthal, Namens des Einwohnerrates Der Präsident: Die Protokollführerin:</p>

Anhang 1 zum Personalreglement Stelleneinreihung – gültig ab 1. Januar 2011

Stufe 9	Verwaltung Gemeindeschreiber Leiter Finanzen Schulleiter	Stufe 9	Verwaltung Gemeindeschreiber Leiter Finanzen
---------	---	---------	--

Anhang 3 zum Personalreglement

<p>Überstundenentschädigung (§ 31 PR)</p> <p>Den Mitarbeitenden der Besoldungsklassen 1 bis 6 der Verwaltung werden für angeordnete Überstunden-, Nacht-, Samstags-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, soweit sie nicht im Funktionsbeschrieb vorgesehen sind (ausgenommen Polizei und Hauswarte), folgende Zuschläge ausgezahlt: (...)</p>	<p>Überstundenentschädigung (§ 31 PR)</p> <p>Den Mitarbeitenden der Besoldungsklassen 1 bis 6 der Verwaltung (<u>ausgenommen Mitarbeitende des Jugendnetzes und Hauswarte</u>) werden für angeordnete Überstunden-, Nacht-, Samstags-, Sonntags- und Feiertagsarbeit, soweit sie nicht im Funktionsbeschrieb vorgesehen sind, folgende Zuschläge ausgezahlt: (...)</p>
---	---

Anhang 4 zum Personalreglement

Zulagen gemäss § 28 Personalreglement¹		Zulagen gemäss § 28 Personalreglement	
Kinderzulage	Fr. 230.00 pro Monat	Kinderzulage	Fr. 230.00 pro Monat
		Ausbildungszulage	Fr. 280.00 pro Monat

¹ Die Gemeinde Obersiggenthal bezahlt seit 2001 30 Franken mehr als der minimale kantonale Zulage